

Merkblatt zur Förderung der Familienferienerholung

„individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie“ nach den Richtlinien des Lands Schleswig-Holstein zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen vom 25.10.2022

... und zur Umsetzung im Kreis Stormarn im Jahr 2024

Wer kann einen Antrag stellen?

Finanziell leistungsschwache Familien mit Hauptwohnsitz im Kreis Stormarn, die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, XII oder AsylbLG
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten

oder deren regelmäßiges Nettoeinkommen die folgende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Einkommensgrenze ist auf 180% der in Schleswig-Holstein geltenden Sozialhilferegelsätze¹ festgesetzt.

Bei drei und mehr Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze auf 230%.

Stormarner Familien stellen Ihren Antrag beim Kreis Stormarn - siehe Kasten

Stormarner Familien können hier ein Antragsformular anfordern oder auf der Homepage www.kreis-stormarn.de herunterladen.

Was wird bezuschusst?

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie ...

- in Familienferienstätten, die von gemeinnützigen Trägern betrieben werden,
- auf einem bewirtschafteten, familiengerechten Bauernhof,
- in Jugendherbergen des Jugendherbergswerks - LV Nordmark,
- in Jugendbildungs- und -Freizeitstätten gemeinnütziger Träger.

Sie sollen mindestens 5 Tage, maximal 14 Tage dauern.

Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen sollen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Ausnahmsweise ist auch der Aufenthalt bei anderen geeigneten Anbietern möglich, insbesondere bei solchen, die besonders behinderten- kinder- oder familienfreundliche Angebote vorhalten.

Urlaub im Ausland ist nicht zuschussfähig.

Der Urlaub in privaten Ferienwohnungen/ Ferienhäusern oder auf Campingplätzen wird normalerweise nicht gefördert.

Aufenthalte, die keine zuschussfähigen Ausgaben verursachen (z.B. Besuch bei Verwandten), werden nicht gefördert. Hierfür dürfen Sie auch keinen Antrag stellen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1. Nachdem Sie die Ferienstätte ausgewählt und dort reserviert haben, müssen Sie sich von der Ferienstätte die dem Antragsformular beiliegende Reservierungsbestätigung ausfüllen lassen.
2. Das Antragsformular senden Sie dann zusammen mit Ihren Einkommensnachweisen und der Reservierungsbestätigung an die Adresse im Kasten.

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, i.d.R. mindestens **4 Wochen** vor Beginn der Familienferienerholung.

Zuschusshöhe / Eigenanteil

Zuschussfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für die Übernachtungen und ggf. für die Mahlzeiten, wenn sie von der Ferienstätte bereitete werden.

Der Zuschuss beträgt **bis zu 18,00 Euro** je Tag und teilnehmendem Familienmitglied.

Die Landeszuwendung darf **höchstens 65%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes betragen (**entsprechend beträgt Ihr Anteil mindestens 35 %**).

Ein Zuschuss ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Info zur Reiserücktrittsversicherung

Bitte schließen Sie eine ausreichende Reiserücktrittsversicherung ab, so dass ein bereits gezahlter Zuschuss im Fall des Nicht-Antritts der Reise zurückerstattet werden kann.

Weitere wichtige Bestimmungen zur Förderung der Familienferienerholung

Der Zuschuss wird i.d.R. unter der Voraussetzung gewährt, dass Sie den **Zuschussbetrag an den Betreiber der Ferienstätte abtreten (der Kreis zahlt den Zuschussbetrag an die Ferienstätte aus)**.

Die Ihnen verbleibenden Kosten zahlen Sie direkt an die Ferienstätte.

Das ausschließliche Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Ferienstätte wird auch dadurch nicht berührt, dass der Kreis den Zuschussbetrag an die Ferienstätte zahlt.

Weitere allgemeine Bedingungen

Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere dazu, jede Änderung zu den Daten im Antrag mitzuteilen (z.B. Personendaten, Anschriften, Zeitraum, teilnehmende Personen).

Der Kreis Stormarn kann den Bewilligungsbescheid aufheben oder widerrufen, wenn dies durch falsche Angaben oder fehlende Mitwirkung begründet ist.

Datenschutz, Zustimmung zur Datenverarbeitung:

Mit der Antragstellung stimmen Sie zu, dass das Jugendamt die ihm bekannten personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden darf.

Hinweis: Ihre Angaben im Antrag und Verwendungsnachweis sind freiwillig. Eine Bearbeitung ist ohne diese Angaben und ohne Ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung nicht möglich. Sie können die Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (wirkt als Rücknahme des Antrags).

Dieses Merkblatt nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen!

¹ Die in diesem Maßnahmenjahr zu Grunde liegenden Sozialhilferegelsätze (je Monat) betragen ...

- 506 Euro für Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften
- 563 Euro für Alleinstehende/Alleinerziehende
- 357 Euro je Kind unter 6 Jahren
- 390 Euro je Kind von 6 bis 13 Jahren
- 471 Euro je weiterer Person von 14 bis 17 Jahren

Kreis Stormarn
Stabsstelle Jugend und Schule - Jugendarbeit -
MommSENstr. 11, 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 / 160 – 1339 / -1518
jugendarbeit@kreis-stormarn.de